

DER EXPERTE ANTWORTET

WAS SAGT DAS ARBEITSRECHT ZU...?



Hubert
Berger
Kanzlei
Lanthaler +
Berger +
Bordato +
Partner

Fruchtgenussrecht

Muss der Inhaber eines lebenslangen Fruchtgenussrechts die Wohnung, für die das Recht besteht, selbst bewohnen? Sollte der Fruchtniesser die Wohnung vermieten, bedarf er dabei der vorherigen Zustimmung des nackten Eigentümers? Und was passiert mit dem Mietvertrag bei Erlöschen des Fruchtgenusses?

Der Fruchtniesser hat das Recht, die Wohnung zu nutzen und muss diese nicht selbst bewohnen. Die Nutzung durch den Fruchtniesser schließt alle möglichen Verwendungen mit ein, vorausgesetzt die Zweckbestimmung bleibt erhalten, d. h. eine Wohnung darf nur als Wohnung und nicht als Geschäftslokal verwendet werden. Die Vermietung der Wohnung an Dritte nicht als Änderung der Zweckbestimmung zu bewerten, vorausgesetzt die Wohnung wird weiterhin als solche genutzt und nicht z. B. als Büro vermietet bzw. verwendet. Es steht dem Fruchtniesser damit zu, die Wohnung auch ohne Zustimmung des nackten Eigentümers an Dritte zu vermieten und die vereinbarte Miete zu kassieren. Gleichzeitig ist der Fruchtniesser verpflichtet, die mit der Wohnung verbundenen Einkommen, wie den Gebäudeertrag (falls nicht vermietet) oder die Mieteinnahmen zu besteuern sowie die Gemeindegeldsteuer zu entrichten. Laut Artikel 999 des Zivilgesetzbuches bleiben die bei Erlöschen des Fruchtgenussrechts bestehenden Mietverträge, welche aus einer öffentlichen Urkunde oder aus einer Privaturkunde mit sicherem früherem Datum hervorgehen, für die festgesetzte Dauer aufrecht, jedoch nicht länger als 5 Jahre ab der Beendigung des Fruchtgenusses. ©

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it).

Regeln für die Fahrradkurierere

VON JOSEF TSCHÖLL &
ALEXANDER BRENNER-KNOLL

Der Begriff „Gig Economy“ kommt aus den USA und bezeichnet einen neuen Teil des Arbeitsmarktes. „Gig“ bedeutet eigentlich einen kurzen Auftritt von Musikern, die sich dann wieder um ein neues Engagement bemühen müssen. Inzwischen bezieht sich dieser Ausdruck allerdings auf kleine Aufträge, die in vielen Bereichen zunehmend über Onlineplattformen an Privatpersonen und Freiberufler vergeben werden. Sehr oft handelt es sich dabei um Scheinselbstständige wie Uber-Fahrer, die gesteuert von der Plattform Uber Taxidienste verrichten.

Neues Gesetz

Ein kürzlich in Kraft getretenes Gesetz (Nr. 128/2019) sieht nun Regelungen für Fahrradkurierere vor, die auf Italienisch als „fattorini“ oder auf Englisch als „riders“ bezeichnet werden. Dieses Gesetz tritt 180 Tage nach der bereits erfolgten Veröffentlichung – also im April 2020 – in Kraft. Fahrradkurierere sind im städtischen Bereich mit der Lieferung von Pizzas oder anderen Speisen betraut. Die Auftragsvergabe erfolgt meist über digitale Plattformen, die Restaurants mit den Kuriereren in Verbindung bringen, wobei Art der Leistung und Preis auf der Plattform festgelegt werden. Für die Ausübung ihrer Tätigkeit benutzen die Kurierere Fahrräder oder andere zweirädrige Fahrzeuge wie zum Beispiel Elektroroller.

Die gesetzliche Regelung führt dazu, dass zwischen scheinselfständigen Kuriereren (fattorini, rider parasubordinati) und effektiv selbstständigen Kuriereren (fattorini, rider autonomi) unterschieden wird. Unklar ist, wo genau die Grenze liegt.

Scheinselfständige Kurierere

Auf die scheinselfständigen Kurierere werden weitgehend die Schutzbestimmungen angewandt, wie sie für die übrigen Arbeitnehmer des Unternehmens gelten, für das sie arbeiten. Sie müssen einen Arbeitsvertrag sowie sämtliche Informationen erhalten, die zum Schutz ihrer Rechte und Sicher-



Die Fahrradkurierere haben wenig Freude an der neuen Regelung – obwohl diese sie eigentlich besser absichern sollte. Shutterstock

heit erforderlich sind. Das betrifft Arbeitszeit, Urlaub, Krankheit, Arbeitsschutz, Sozialversicherung usw. Ausnahmen betreffen nur den beschränkteren Kündigungsschutz sowie das geringere Weisungsrecht und die beschränkteren Disziplinarrechte des Arbeitgebers.

Das Mindestentgelt richtet sich nach den gesamtstaatlichen Kollektivverträgen, die für Fahrradkurierere oder für naheliegende Bereiche abgeschlossen wurden. Eine Zusatzentschädigung von mindestens 10 Prozent steht für Nacharbeit, für Arbeit während der Feiertage und bei ungünstigen Witterungsverhältnissen zu. Wenn diese Schutzbestimmungen verletzt werden, hat der Kurierere Anrecht auf eine Entschädigung im Höchstmaß der im abgelaufenen Jahr bezogenen Vergütungen.

Damit das Arbeitsrecht für die scheinselfständigen Kurierere weitgehend angewandt werden kann, muss die Arbeitsleistung folgende Merkmale aufweisen:

- Die Tätigkeit muss ausschließlich persönlich ausgeführt werden,
- es muss sich um eine dauerhafte Tätigkeit handeln und
- die Tätigkeit muss auch bezüglich der Arbeitszeiten und des Arbeitsortes vom Auftraggeber geregelt werden.

Selbstständige Kurierere

Das Mindeststundenentgelt wird zwischen dem wirklich selbstständigen Kurierere und dem Online-Lieferdienst vereinbart. Mit Kollektivverträgen kann ein Mindestentgelt festgelegt werden.

Inzwischen hat es bereits Proteste einiger Fahrradkurierere gegeben, die sich durch die neue gesetzliche Regelung zu stark eingengt fühlen. Vor allem kritisieren sie, dass die leistungsabhängige Bezahlung zurückgedrängt wird. Wer viele Aufträge in kurzer Zeit erledigt, muss nämlich künftig mit Nachteilen rechnen.